

Stadt Ulm · BDV · 89079 Ulm
per Postzustellungsurkunde

Steinbeisstraße 13

Sachbearbeitung
Telefon (0731)
Telefax (0731)
E-Mail
Unser Zeichen
Datum

BD V Zw
16.03.2020

Lebensmittelüberwachung- Antrag auf Informationen gemäß § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Münster Kebab, Münsterplatz 5, 89073 Ulm

Sehr geehrter Herr Schulz,

I.

mit Bezug auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der o.g. Antrag auf Informationen gemäß VIG wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Beim Veterinäramt der Stadt Ulm ist am 25.01.2020 Ihr Antrag nach dem VIG per E-Mail über die Internetplattform fragdenstaat.de eingegangen

Nach sachdienlicher Auslegung beantragten Sie mit Bezug auf die letzten beiden Kontrollen die Herausgabe der Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts zum o.g. Lebensmittelunternehmen.

Das von Ihnen benannte Lebensmittelunternehmen wurde inzwischen zu Ihrem Antrag gemäß § 5 VIG angehört; eine Stellungnahme erfolgte nicht.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegen nicht vor.

Anspruchsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG sind Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB sowie des ProdSG (Buchstabe a), der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Das Tatbestandsmerkmal der nicht zulässigen Abweichung bezeichnet die objektive Nichteinhaltung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a-c VIG genannten Rechtsvorschriften (BayVGH, Urteil vom 27.02.2018- 20 BV 15.2208; VGH BaWü, Beschluss vom 13.12.2019 - 10 S 2614/19).

Erforderlich ist eine Abweichung von Rechtsvorschriften, die objektiv gegeben sein muss (Zipfel/Rathke, § 2 VIG Rn.23, EL 171). Notwendig ist die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit den Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a-c VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt (OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 24.10.2017, 10 LA 90/16).

Eine festgestellte nicht zulässige Abweichung von Anforderungen liegt vor, wenn durch die zuständige Aufsichtsbehörde eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse erfolgt ist (BayVGH, Urteil vom 27.02.2018- 20 BV 15.2208; VGH BaWü, Beschluss vom 13.12.2019 - 10 S 2614/19).

Bei dem von Ihnen angefragten Betrieb liegen uns keine Informationen zu von uns festgestellten Abweichungen vor.

Demnach ist Ihr Antrag abzulehnen.

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe ersichtlich, wonach Ihnen i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 2 VIG die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind. Allenfalls erscheint dies möglich bei erfolgreicher Klage.

Das Lebensmittelunternehmen hat bislang nicht die Offenlegung Ihrer Personalien beantragt. Daher wird vorliegende Entscheidung dem angehörten Dritten in Form einer Mehrfertigung und ohne Ihre Personalien mit entsprechenden Schwärzungen bekannt gegeben.

b. Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand unter 1.000 € liegt, ergeht diese Entscheidung gebührenfrei. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann bei Rechtswegbeschreitung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste V, Abteilung Veterinäramt, Steinbeisstraße 13, 89079 Ulm, oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Freundliche Grüße

i.A.